

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2014

Nr. 2014/1808

## Hofstetten-Flüh: Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „In den Gärten“, Ortsteil Hofstetten / Behandlung der Beschwerde

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Hofstetten-Flüh unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „In den Gärten“, Ortsteil Hofstetten, zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Verfahren

Der Plan bezweckt die Erstellung einer Stichstrasse ab Strassenparzelle Nr. 90141 mit Baulinien von 4 m sowie eine geringfügige Änderung des Einmündungsbereichs zur Mariasteinstrasse.

Der Gemeinderat Hofstetten-Flüh beschloss am 28. Januar 2014 die Auflage des Plans. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. Februar 2014 bis zum 11. März 2014. Während der Auflagefrist erhoben Astrid und Hansruedi Hägeli, Mariasteinstrasse 35, 4114 Hofstetten, Einsprache. Mit Verfügung vom 10. April 2014 wies der Gemeinderat deren Einsprache ab, soweit er darauf eintrat, und beschloss den Plan.

Gegen den Entscheid des Gemeinderats Hofstetten-Flüh reichten Astrid und Hansruedi Hägeli am 16. April 2014 Beschwerde beim Regierungsrat ein und beantragten sinngemäss die Nichtgenehmigung des vorliegenden Plans. Begründet wurde der Antrag unter anderem mit Verfahrensmängeln. Ausserdem machten sie dem Sinn nach geltend, dass die geplante Erschliessung grundsätzlich zu hinterfragen sei. Anlass dazu gäben die Baulandumlegung aus dem Jahr 2005 sowie die zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte Enteignung einer in der Nähe gelegenen Parzelle zu Erschliessungszwecken, die später jedoch von der Gemeinde wieder verkauft worden sei. Jene geplante Erschliessung sei jedoch nicht umgesetzt worden.

Der Gemeinderat nahm am 28. Mai 2014 Stellung zur Beschwerde. Er halte an seinem Entscheid fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen sowie sinngemäss die regierungsrätliche Genehmigung des Plans.

Am 28. Mai 2014 reichten die Beschwerdeführer eine Ergänzung zu ihrer Beschwerde ein. Sie bemängelten das Vorgehen von Bauverwaltung und Gemeinderat bezüglich der Planung (Baulandumlegung, Erschliessung, Einzonung) des Gebiets entlang der Erschliessungsstrasse „In den Gärten“, welche ihren Anfang im Jahr 2000 genommen hätte und bis heute diverse Fragen offen liesse.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit rechtlich relevant, in den Erwägungen eingegangen.

## 2.2 Rechtliches

Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällige erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371).

## 2.3 Behandlung der Beschwerde

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführer Astrid und Hansruedi Hägeli sind Eigentümer einer Liegenschaft, die an die von der Änderung betroffene Erschliessungsstrasse „In den Gärten“ angrenzt. Sie sind somit gemäss § 12 Abs. 1 VRG zur Beschwerde legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

Die Beschwerdeführer machen hauptsächlich Verfahrensfehler geltend. So sei ihnen u.a. der Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1941 vom 25. September 2000 (Bauzonenplan, Erschliessungsplan) und RRB Nr. 2005/845 vom 19. April 2005 (Baulandumlegung) nicht ausgehändigt worden. Sie hätten deswegen nicht rechtzeitig externe, fachliche Hilfe beziehen können.

Im vorliegenden Planverfahren soll die Strassenparzelle Nr. 90143, welche von der Erschliessungsstrasse „In den Gärten“ abzweigt, nach Osten verlängert, mit Baulinien versehen und in den bestehenden, gültigen Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan (RRB Nr. 1941 vom 25. September 2000) aufgenommen werden. Zudem ist eine Anpassung des Einmündungsbereichs der Erschliessungsstrasse „In den Gärten“ in die Mariasteinstrasse geplant.

Der gültige Erschliessungsplan aus dem Jahr 2000 lag orientierend als Ausschnitt mit dem zu genehmigenden Plan auf. Die Beschwerdeführer hatten somit die Möglichkeit, sämtliche für das vorliegende Planverfahren relevanten Pläne und Sachverhalte während der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung einzusehen. Akten und Pläne, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, müssen von der Gemeinde weder aufgelegt noch versendet werden. Die zusätzlichen von den Beschwerdeführern verlangten Pläne zur Baulandumlegung „In den Gärten“ und deren Genehmigung (RRB Nr. 2005/845 vom 19. April 2005) stehen in keinem direkten Zusammenhang mit den geplanten Änderungen der Erschliessungsstrasse „In den Gärten“. Für das vorliegende Verfahren sind sie unbeachtlich. Im Februar 2014 liess im Übrigen das Amt für Raumplanung den Beschwerdeführern auf ihr Gesuch hin Ausschnitte des gültigen Bauzonenplans, des Erschliessungsplans und der Baulandumlegung zukommen. Von einer mangelnden Akteneinsicht kann somit keine Rede sein.

Der orientierend aufgelegte Erschliessungsplan von 2000 sei wegen vorgenommener Änderungen fehlerhaft. Da dieser jedoch nicht Genehmigungsinhalt des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens ist, kann auf dieses Vorbringen nicht eingetreten werden. Es ist zudem festzuhalten, dass der gültige Erschliessungsplan nicht fehlerhaft ist, weil darin die vom Regierungsrat genehmigte Mutation bezüglich der Stichstrasse „Auf den Platten“ (RRB Nr. 2008/996 vom 10. Juni 2008) eingefügt worden ist, was im Übrigen auf der Titelseite des Plans unter „Mutatio-

nen“ vermerkt ist. Auch der Eintrag der nach 2000 erstellten Hochbauten macht den Plan nicht fehlerhaft, dem nur orientierender Charakter zukommt.

Die Beschwerdeführer behaupten, die Auflagefrist sei verkürzt worden, bleiben allerdings einen Nachweis für ihre Behauptung schuldig und bringen auch nicht vor, inwiefern sie dadurch beschwert wurden.

Die Gemeinde hätte keinen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung zur Baulandumlegung von 2005 geliefert. Auch sei die Sachlage zur Enteignung der Wegparzelle Nr. 90137/GB Nr. 2787 unklar, die Gemeinde hätte dazu einen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten: Die Verwaltungsbehörden erlassen aufgrund einer gesetzlichen Grundlage eine konkrete Anordnung im Einzelfall. Eine von dieser Anordnung betroffene Person hat innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (Rechtsmittelfrist) die Möglichkeit, ihre Einwände gegen den Entscheid bei der nächsthöheren Verwaltungs- oder Gerichtsinstanz geltend zu machen. Ist jedoch die Rechtsmittelfrist abgelaufen oder der Instanzenweg ausgeschöpft, so erwächst die Verfügung in Rechtskraft und ist nicht mehr anfechtbar. Die Behörde darf danach grundsätzlich nicht mehr in der gleichen Sache entscheiden. Der Gemeinderat Hofstetten-Flüh hatte somit vorliegend weder Grund noch Möglichkeit, einen Entscheid bezüglich der seit langem rechtskräftig gewordenen Baulandumlegung oder Enteignung zu erlassen.

Die Beschwerdeführer rügten generell die geplanten Änderungen der Erschliessungsstrasse „In den Gärten“, da diese - ihrer Meinung nach - auf früheren fehlerhaften Entscheiden der Gemeinde beruhten. Es liegen indes alleine die Zweckmässigkeit der Errichtung der Stichstrasse und der geänderte Einmündungsbereich zur Beurteilung vor. Früher vorgenommene Planänderungen und deren zugrunde liegenden planerischen Vorstellungen können in diesem Verfahren nicht überprüft werden. Die vorliegenden Änderungen sind nicht zu beanstanden, zumal die Erstellung der geplanten Stichstrasse als öffentliche Erschliessungsanlage den Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts (§ 103 PBG) nachkommt, wonach private Erschliessungen nur bei einer oder wenigen Wohneinheiten zugelassen sind. Die hier geplante Stichstrasse erscheint somit zweckmässig. Konkrete Gründe gegen die aktuellen Änderungen des Erschliessungsplans können die Beschwerdeführer jedenfalls nicht vorbringen.

Im Nachtrag zur Beschwerde vom 28. Mai 2014 machen die Beschwerdeführer diverse Fehler der Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit der bisher erfolgten Planung des Gebiets um die Erschliessungsstrasse „In den Gärten“ geltend.

Jedermann hat die Möglichkeit, beim Regierungsrat auf Mängel in der Gemeindeverwaltung oder im Finanzhaushalt hinzuweisen. Dafür steht ihm der Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde nach § 211 des Gemeindegesetzes zur Verfügung (GG; BGS 131.1). Im Gegensatz zu den förmlichen Rechtsmitteln hat der Anzeiger jedoch weder Parteirechte noch unterliegt ein Nichteintretensentscheid auf eine Aufsichtsbeschwerde einem Rechtsmittel. Nach Art. 26 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) hat der Anzeiger lediglich den Anspruch, vom Regierungsrat innert angemessener Frist eine begründete Antwort zu erhalten. Soweit die Beschwerdeführer Hägeli Einwände im Zusammenhang mit der Änderung des Erschliessungsplans „In den Gärten“ vorbringen, wurden sie (oben) im Rahmen der eingereichten Planbeschwerde behandelt. Soweit die Beschwerdeführer auf andere Missstände in der Gemeinde aufmerksam machen, ist der Aufsichtsbeschwerde nicht stattzugeben.

Es konnten keine substantiierten Mängel in der Gemeindeverwaltung oder im Finanzhaushalt erkannt werden. Die behaupteten Mängel beziehen sich ohnehin auf die im Jahr 2000 genehmigten, rechtskräftigen Nutzungspläne und die Baulandumlegung aus dem Jahr 2005. Die Beschwerdeführer hatten dazumal die Möglichkeit, während der jeweiligen Verfahren ihre Einwendungen vorzubringen. Zudem ist ein Entscheid oder ein Verhalten der Behörden, das

nicht den Wünschen oder Vorstellungen der Beschwerdeführer entspricht, nicht per se pflichtwidrig.

Für die behaupteten strafrechtlich relevanten Verfehlungen der Gemeindeverwaltung ist der Regierungsrat auch im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde nicht zuständig.

#### 2.3.1 Kosten

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden gemäss § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auf Fr. 1'500.00 festgesetzt. Da die Beschwerdeführer Astrid und Hansruedi Hägeli unterlegen sind, gehen die Kosten des Verfahrens zu ihren Lasten. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

#### 2.4 Prüfung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Die Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplans „In den Gärten“, erweist sich als recht- und zweckmässig und ist zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „In den Gärten“ der Gemeinde Hofstetten-Flüh wird genehmigt.
- 3.2 Die Beschwerde von Astrid und Hansruedi Hägeli, Mariasteinstrasse 35, 4114 Hofstetten, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.3 Dem als Aufsichtsbeschwerde verfassten Nachtrag von Astrid und Hansruedi Hägeli vom 28. Mai 2014 wird nicht stattgegeben.
- 3.4 Die Beschwerdeführer Astrid und Hansruedi Hägeli haben die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.6 Die Gemeinde Hofstetten-Flüh wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. November 2014 zwei genehmigte Pläne „Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „In den Gärten““ nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

- 3.7 Die Gemeinde Hofstetten-Flüh hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde belastet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss (mit Ausnahme von Ziffer 3.3) kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Kostenrechnung

**Astrid und Hansruedi Hägeli, Mariasteinstrasse 35,  
4114 Hofstetten**

Kostenvorschuss:	Fr. 1'500.00	(Fr. 1'500.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten inkl.		4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Entscheidgebühr:	Fr. 1'500.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

#### Kostenrechnung

**Gemeinde Hofstetten-Flüh, Bünweg 2, 4114 Hofstetten**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011115

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rr)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2014/58)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**

Amt für Finanzen (**Belastung im Kontokorrent**)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeinde Hofstetten-Flüh, Bünweg 2, 4114 Hofstetten (mit Belastung im Kontokorrent), mit  
1 gen. Plan (später), (**Einschreiben**)

Bau- und Planungskommission Hofstetten-Flüh, Bünweg 2, 4114 Hofstetten

Astrid und Hansruedi Hägeli, Mariasteinstrasse 35, 4114 Hofstetten (**Einschreiben**)

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Hofstetten-  
Flüh: Genehmigung Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „In den  
Gärten“)